

STIFTUNGSSATZUNG DER MATSEN STIFTUNG

in der

JESCHKE Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg

Präambel

Die MATSEN CHEMIE AG ist ein weltweit agierender Anbieter von Chemikalien mit Hauptsitz in Hamburg. Das Unternehmen wurde im Jahr 2016 gegründet und hat die Vision bis spätestens im Jahre 2030 sämtliche Produkte und Dienstleistungen ausschließlich CO₂-neutral anzubieten.

Die Errichtung der Stiftung erfolgte bereits unmittelbar nach der Gründung des Unternehmens im Jahr 2017 vor dem Hintergrund, das unternehmerische Engagement im Bereich Umwelt- und Klimaschutz auszuweiten und der selbst auferlegten gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Aus Sicht der Stifterin stellt der Klimawandel eine der größten Bedrohungen für die Menschheit und die Vielfalt des Lebens auf der Erde dar. Die Folgen des Klimawandels fallen in Ihrer Ausprägung und Intensität dabei regional sehr unterschiedlich aus: während in Mitteleuropa nach jetzigen Erkenntnissen in absehbarer Zeit lediglich vergleichsweise moderate Folgen spürbar sein werden, zeigen sich in viele Regionen, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, bereits heute dramatischen Auswirkungen für die dort lebenden Menschen, bspw. durch Überschwemmungen, Dürrekatastrophen, Erdbeben etc.. Es ist anzunehmen, dass sich diese Effekte in den kommenden Jahrzehnten weiter verstärken werden.

Der Stifterin ist es daher sehr wichtig, dass im Sinne einer inter- als auch intragenerationellen Gerechtigkeit insbesondere Projekte in den Bereichen Ressourcen- und Klimaschutz initiiert, finanziell gefördert und in ihrer Umsetzung begleitet werden.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die MATSEN STIFTUNG mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der JESCHKE Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg (nachfolgend: Stiftungsträger) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Küstenschutzes.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Bildungsprojekte in den Bereichen Ressourcen- und Klimaschutz;
 - Nachhaltige Aufforstungsmaßnahmen und Waldumbau heimischer Wälder zur Erhöhung ihrer Widerstandskraft gegen die Folgen des Klimawandels;
 - Forschungsprojekte in den Bereichen Ressourcen- und Klimaschutz. Insbesondere zur Substitution chemischer Rohstoffe fossilen Ursprungs durch solche aus nachwachsenden Rohstoffen;
 - die Reinigung von Naturräumen und Gewässern.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt Ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der JESCHKE Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihr Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Der Treuhänder darf angemessen vergütet werden und hat außerdem Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende des Stifters oder eine von ihm benannte Person.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (4) Art und Umfang der Stiftungsvorstandstätigkeit sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsträger.
- (5) Der Stiftungsvorstand darf angemessen vergütet werden und hat außerdem Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Gremium ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Vorstandsvorsitzende des Stifters oder eine von ihm benannte Person sowie ein Mitglied der Geschäftsführung des Stiftungsträgers, als Vertreter der Treuhänderin.
- (4) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der kooptierten Stiftungsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifter ein Vetorecht zu. Der Stifter gilt zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Stiftungsträger und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der neue Satzungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein.

- (4) Der Stiftungsträger und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Der Stiftungsträger kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung zum 31.01.2018 ein Mindestvermögen von EUR 10.000,00 nicht erreicht wird.

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Küstenschutzes.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

Hamburg, 05.10.2020